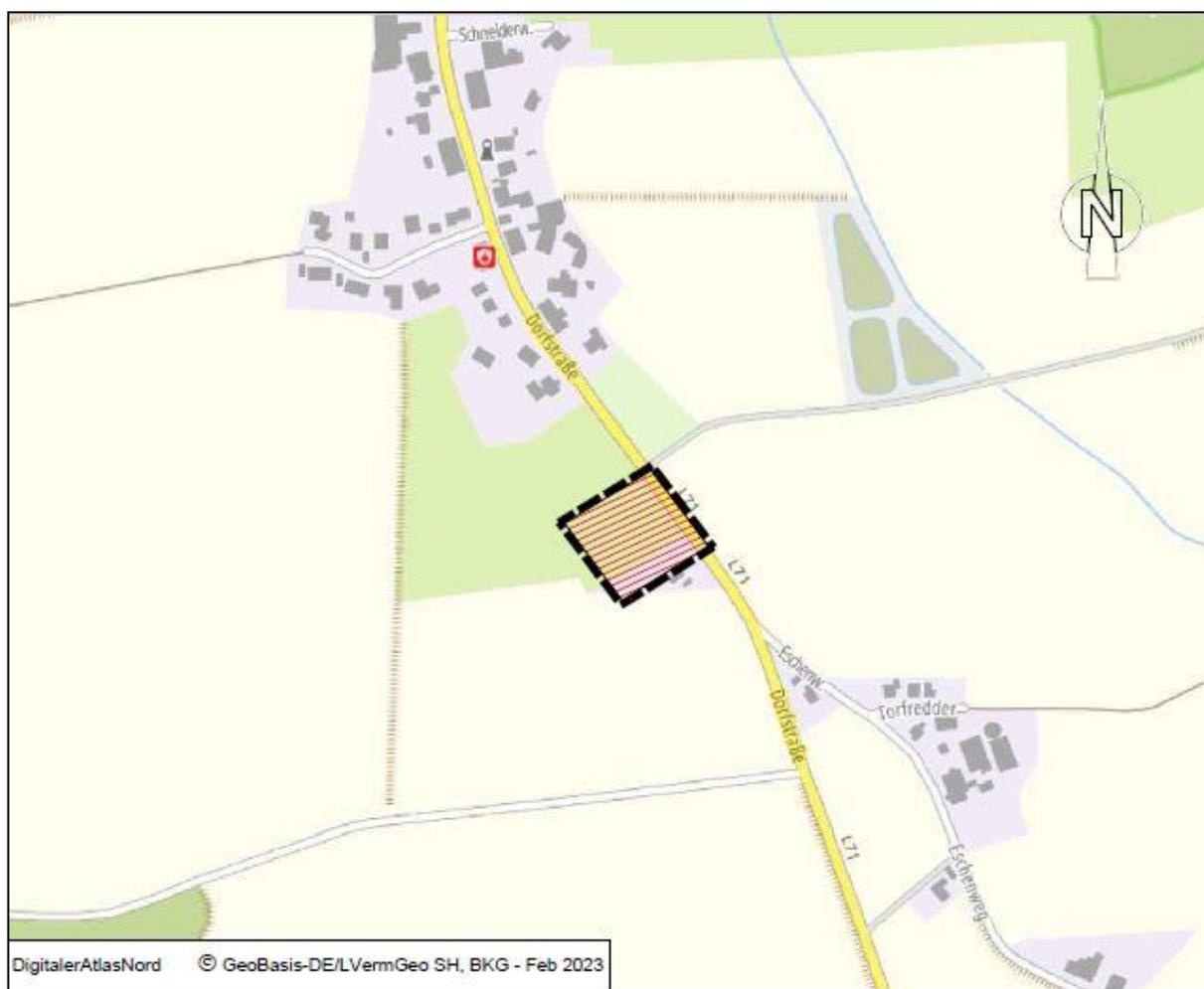


Gemeinde Pronstorf

12. Änderung des Flächennutzungsplanes

"OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße 5 und nördlich der Dorfstraße 1"

Kreis Segeberg



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 4a(3) § 10
● ● ○ ○ ○ ○

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 05.02.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1 Allgemeines | 4 |
| 2 Gebietsbeschreibung: Größe u. Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung | 5 |
| 3 Anlass und Planungsziel | 5 |
| 4 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben | 5 |
| 4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 | 5 |
| 4.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998..... | 8 |
| 4.2.1 Neuaufstellung Regionalpläne Schleswig-Holstein | 9 |
| 4.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan | 10 |
| 4.3.1 Alternative Entwicklungsflächen..... | 10 |
| 5 Darstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes | 12 |
| 6 Verkehrserschließung | 12 |
| 6.1 ÖPNV-Anbindung | 12 |
| 7 Umweltbelange | 12 |
| 7.1 Schallimmissionsprognose | 13 |
| 8 Nachrichtliche Übernahmen | 13 |
| 9 Ver- und Entsorgung | 13 |
| 10 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel | 15 |
| 11 Einleitung in den Umweltbericht | 17 |
| 11.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans | 17 |
| 11.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:..... | 17 |
| 11.2.1 Fachgesetze..... | 17 |
| 11.2.2 Fachpläne | 20 |
| 11.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte | 22 |
| 12 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen | 23 |
| 12.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden . | 23 |
| 12.1.1 Schutzgut Fläche | 23 |
| 12.1.2 Schutzgut Boden | 23 |
| 12.1.3 Schutzgut Wasser | 28 |

| | |
|--|-----------|
| 12.1.4 Schutzgut Pflanzen | 28 |
| 12.1.5 Schutzgut Tiere..... | 28 |
| 12.1.6 Schutzgut Klima / Luft | 30 |
| 12.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild | 31 |
| 12.1.8 Natura 2000-Gebiete | 31 |
| 12.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt | 31 |
| 12.1.10 Kulturüter und sonstige Sachgüter | 32 |
| 12.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt..... | 32 |
| 12.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung..... | 33 |
| 12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung | 33 |
| 12.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen..... | 36 |
| 12.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten..... | 37 |
| 13 Zusätzliche Angaben | 37 |
| 13.1 Merkmale der technischen Verfahren | 37 |
| 13.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse | 38 |
| 13.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen | 38 |
| 13.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung..... | 38 |
| 14 Quellenverzeichnis | 38 |
| 15 Billigung | 39 |

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf hat in ihrer Sitzung am 09.11.2023 den Aufstellungsbeschluss der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße Nr. 5 und nördlich der Dorfstraße Nr. 1“ gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste wohnbauliche Entwicklung am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Pronstorf im Ortsteil Wulfsfelde.

Die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240); dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GVObI. S. 1002) und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen eines Aushanges in der Zeit vom Bis ... durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am ... wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße Nr. 5 und nördlich der Dorfstraße Nr. 1“ gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom ... bis ... abzugeben.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe u. Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Pronstorf liegt im Kreis Segeberg und umfasst die Ortsteile Eilsdorf, Goldenbek, Reinsbek, Strenglin und Wulfsfelde.

Der Ortsteil Wulfsfelde liegt nördlich des Ortsteiles Reinsbek, nördlich der Autobahn 20 (A 20), zwischen dem Ortsteil Eilsdorf und dem Ortsteil Cashagen der Gemeinde Ahrensböök.

Das geplante Vorhaben schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung auf einer bislang als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Fläche, um den bestehenden Siedlungsrand stimmig zu erweitern.

Das Plangebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 0,3 ha, welches künftig als Wohnbaufläche dargestellt wird.

3 Anlass und Planungsziel

Der im Jahr 1999 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet „Westlich der Dorfstraße in Höhe des Bolzplatzes im OT Wulfsfelde“ setzt die Flächen nördlich des Plangebietes als Dorfgebiet fest, um in diesem Bereich eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die betreffenden Flächen sind zwischenzeitlich überwiegend wohnbaulich entwickelt, weshalb die Gemeinde Pronstorf die südlich anschließenden Flächen ebenfalls in einem ortsverträglichen Rahmen wohnbaulich entwickeln möchte.

Zur Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf ist eine entsprechende Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Städte/Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 + 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2021) und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Pronstorf die nachfolgenden Darstellungen:

- Pronstorf liegt zum Teil im 10 km Umkreis des Zweckverbands Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt. Der Ortsteil Wulfsfelde liegt außerhalb dieses Umkreises
- Im Süden der Gemeinde verläuft die Bundesautobahn 20 (A 20).
- Im Norden der Gemeinde führt die B 432 lang.
- Westlich der Gemeinde ist ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.
- Der Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet.

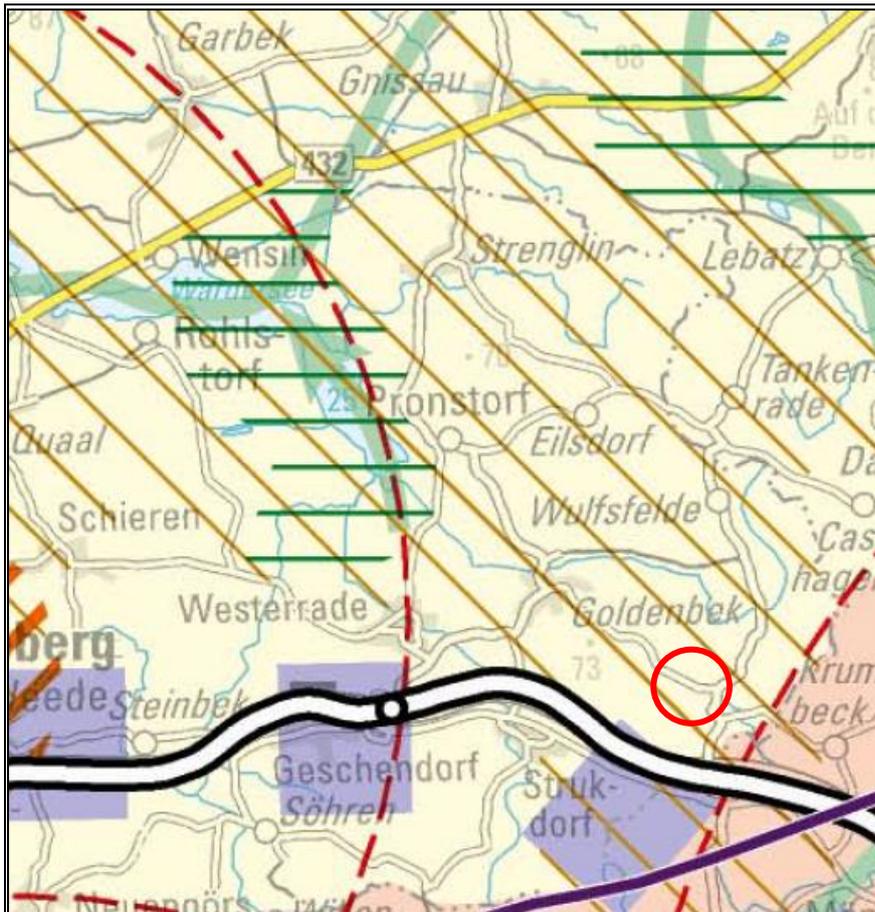


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2021, Quelle: www.schleswig-holstein.de

-  Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft
-  Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung
-  Landesentwicklungsachse
-  10 km –Umkreis um ein Mittelzentrum
-  Ordnungsraum

In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Dauerwohnraum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der

Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen. Insbesondere für kleine Haushalte und für ältere Menschen sollen mehr Angebote geschaffen werden. Verbessert werden soll außerdem das Wohnungsangebot für Familien mit Kindern.

Dem Bedarf an bezahlbaren Mietwohnungen für mittlere und untere Einkommensgruppen soll durch geeignete Maßnahmen, insbesondere auch für sozial geförderten Wohnraum, Rechnung getragen werden. Dafür sollen nicht nur die Schwerpunkte für den Wohnungsbau (Kapitel 3.6.1 Absatz 2) sorgen, sondern auch andere geeignete Gemeinden insbesondere in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2), den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (Kapitel .4) und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1).

Für eine bedarfsgerechte Wohnungsversorgung sollen vorrangig Maßnahmen der Innenentwicklung durchgeführt werden und der Wohnungsbestand soll angepasst und zeitgemäß weiterentwickelt werden. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen soll Rechnung getragen werden. Nur in möglichst geringem Umfang sollen neue Flächen ausgewiesen werden. Dabei sollen kompakte Siedlungsformen und eine angemessene Bebauungsdichte realisiert werden (Kapitel 3.9). Bei der Ausweisung von Flächen für Einfamilienhäuser soll berücksichtigt werden, dass die Zahl der Haushalte von Menschen in mittleren Altersgruppen mittelfristig zurückgehen wird und gleichzeitig durch die steigende Zahl älterer Menschen bei Einfamilienhäusern mehr Gebrauchtimmobilien auf den Markt kommen werden.

(Fortschreibung LEP S-H 2020, Kap. 3.6 1 G)

Der Wohnungsneubau soll folgende Bedarfskomponenten berücksichtigen:

- Entwicklung der Zahl und der Struktur der Haushalte (Neubedarf),*
 - Ersatz für Abriss, Zusammenlegung oder Umwidmung von Wohnungen (Ersatzbedarf),*
 - Mobilitäts- und Leerstandreserven für die Sicherstellung gut funktionierender Wohnungsmärkte.*
- (Fortschreibung LEP S-H 2020, Kap. 3.6: 2 G)*

Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben. (Fortschreibung LEP S-H 2020, Kap. 2.4: 2 G)

Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden. Bei ihren Planungen sollen die Gemeinden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie demografische, städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen.

Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Kapitel 3.9 Absatz 4) sowie den Möglichkeiten, vorhandene Wohnungsbestände weiterzuentwickeln. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen Erschließungskosten sowie Folgekosten für die soziale und technische Infrastruktur berücksichtigt werden. Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen verteilt erfolgen. Es sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden (Kapitel 3.9 Absatz 3 und 5).

Die Gemeinden sollen sich möglichst in interkommunalen Vereinbarungen über die Wohnungsbauentwicklung von Teilräumen verständigen. (Fortschreibung LEP S-H 2020, Kap. 3.6.1: 1G)

Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 bis 2030 [beziehungsweise im Planungszeitraum des LEPs] bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 [beziehungsweise den aktuell verfügbaren Wohnungsbestand bei Inkrafttreten des Plans], neue Wohnungen im Umfang von

- *bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen und von*
- *bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen*

gebaut werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). Es ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen. Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. (Fortschreibung LEP S-H 2020, Kap. 3.6.1: 3Z)

Die Ziele und Grundsätze der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein zur Siedlungsentwicklung stehen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf OT Wulfsfelde nicht entgegen. Das geplante Vorhaben erweitert mit dem Ziel der ortsangemessenen wohnbaulichen Entwicklung den bestehenden Siedlungsraum der Gemeinde, um das örtliche Wohnraumangebot zu erweitern.

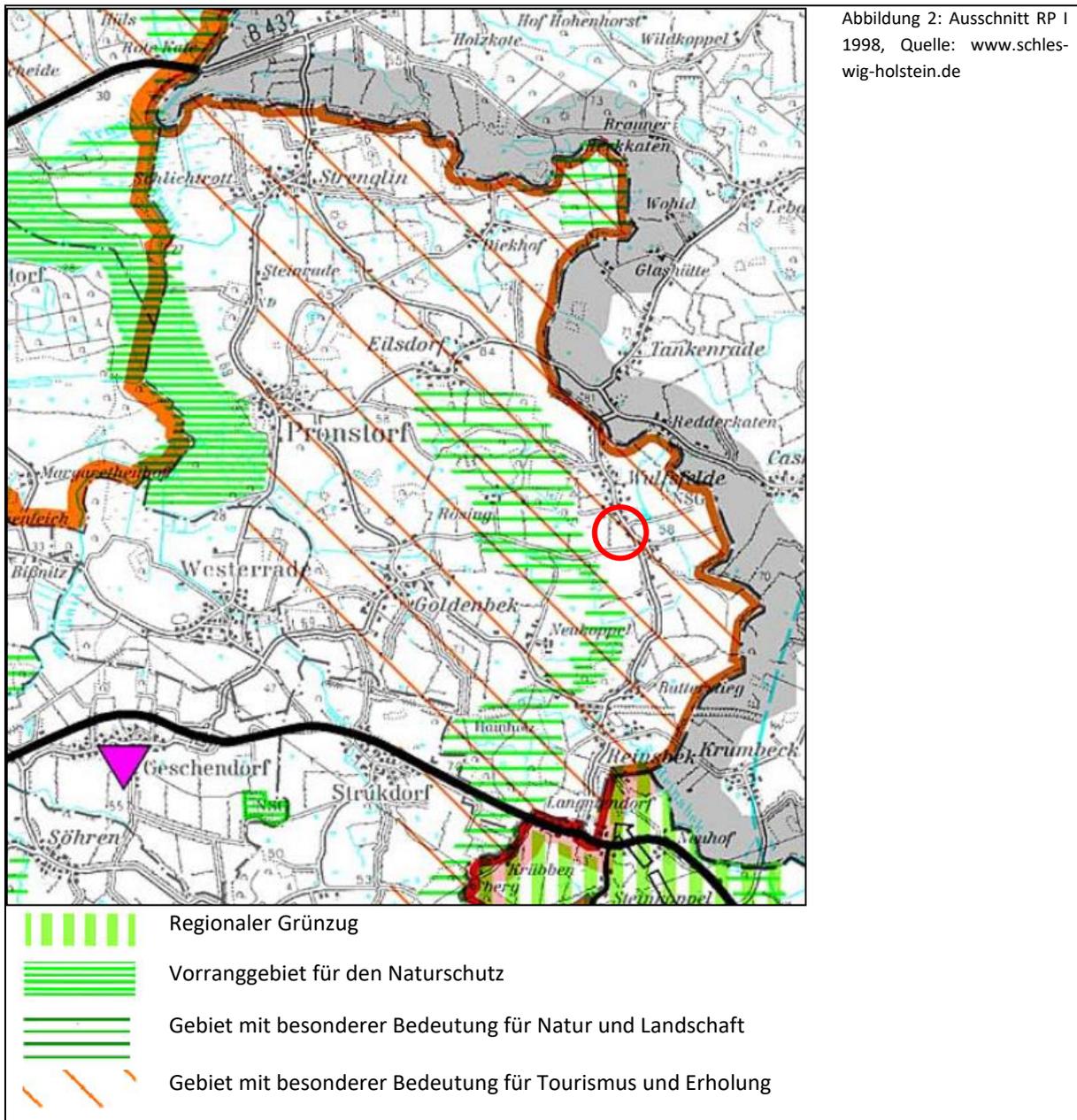
Der Gemeinde Pronstorf verfügt aufgrund ihrer Lage in einem Ordnungsraum über einen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 15 %. Gemäß landesplanerischer Vorgabe wird der Gemeinde bei einem Entwicklungspotential von 69 WE am 01.01.2022, abzgl. der Baufertigstellungen seit dem 01.01.2022 bis heute sowie den bestehenden Baulücken, entsprechend ein wohnbauliches Entwicklungspotenzial von rd. 26 Wohneinheiten (WE) bis 2036 zugesprochen.

Hinsichtlich der Größe des Plangebietes wird nur eine geringe Zahl von Wohneinheiten planungsrechtlich vorbereitet. Die Inanspruchnahme des wohnbaulichen Entwicklungspotenzials der Gemeinde Pronstorf erfolgt somit im vertretbaren Umfang und ist mit der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde vereinbar.

4.2 Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Fortschreibung 1998

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht. Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein Süd für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Pronstorf die nachfolgenden Darstellungen:

- die Gemeinde Pronstorf liegt nördlich der Bundesautobahn A20, im Regionalplan von 1998 noch als Bundesstraße dargestellt
- im westlichen Gemeindegebiet befindet sich ein Vorranggebiet für den Naturschutz (Wardersee)
- Im zentralen/nordöstlichen Gemeindegebiet verläuft ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
- Der Großteil des Gemeindegebietes ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen



Die Gemeinde Pronstorf folgt den Vorgaben, indem sie die wohnbauliche Entwicklung auf Flächen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Ortsteile und außerhalb von geschützten Gebieten leitet. Die Darstellung eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ist durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

4.2.1 Neuaufstellung Regionalpläne Schleswig-Holstein

Die Regionalpläne geben mit den sogenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vor, wie sich Siedlungsstruktur, Freiräume und Infrastruktur in den Planungsräumen entwickeln sollen. Darin sind zum Beispiel Siedlungsachsen und regionale Grünzüge sowie Kernbereiche für den Tourismus ausgewiesen oder überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen festgelegt.

Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Vom 10. Juli bis 9. November 2023 fand ein erstes Beteiligungsverfahren zu den Regionalplanentwürfen statt. Die Landesplanungsbehörde prüft alle in den Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Vorschläge, wägt sie ab, versieht sie mit einem Votum und fasst sie in einer sogenannten Synopse zusammen. Anschließend überarbeitet die Landesplanungsbehörde die Planunterlagen und stimmt die neuen Entwürfe mit den anderen Ministerien ab. Die Auswertung der Stellungnahmen, die Überarbeitung der Planentwürfe und die Abstimmung dauern mehrere Monate. (www.schleswig-holstein.de)

Hinsichtlich des Verfahrensstandes der Neuaufstellung der Regionalpläne sind dessen Ziele und Grundsätze im Zuge des geplanten Verfahrens bislang nicht heranzuziehen. Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt ein Abgleich der entsprechenden Verfahrensstände und eine ggf. erforderliche Berücksichtigung.

4.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Pronstorf; Quelle: Amt Trave Land

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Pronstorf (2001) stellt den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Um das geplante Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Pronstorf OT Wulfsfelde umsetzen zu können, ist eine Änderung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 aufgestellt, um dem Grundsatz gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen.

4.3.1 Alternative Entwicklungsflächen

Der Ortsteil Wulfsfelde der Gemeinde Pronstorf stellt sich schwerpunkthaft als straßenbegleitende Bebauung entlang der Landesstraße 71 (L 71) dar.

Die Gemeinde Pronstorf hat sich im Zuge ihrer Siedlungsentwicklung mit der Möglichkeit wohnbaulicher Nachverdichtungen des Ortsteiles Wulfsfelde befasst. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurden die Möglichkeiten der Nachverdichtung dargestellt. Die lediglich drei bestehenden Baulücken innerhalb des Ortsteiles wurden im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 5 zwischenzeitlich baulich umgesetzt. Weitere Nachverdichtungspotenziale bestehen innerhalb des Ortsteiles nicht.



Abbildung 4: Ausschnitt Entwicklungskarte Landschaftsplan Gemeinde Pronstorf, OT Wulfsfelde; Quelle: Amt Trave-Land

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt im Bereich des Ortsteiles Wulfsfelde keine größeren potenziellen Entwicklungsflächen dar. Eine bauliche Entwicklung beschränkt sich auf kleinräumige Erweiterungen des Bestandes sowie Lückenschlüsse im bestehenden Siedlungsraum.

Eine potenzielle bauliche Abrundung des Siedlungskörpers am nördlichen Rand des Ortsteiles wird in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes nicht in Betracht gezogen, da auf der betreffenden Fläche ein Gewässer verläuft und eine Bebauung nur mit größerem Aufwand bzw. stark eingeschränkt möglich ist.

Weitere großräumige Potenzialflächen für eine Arrondierung des Siedlungskörpers bestehen aufgrund der prägenden Entwicklungsrichtung entlang der Landesstraße 71 (L 71) nicht.

Die geplante wohnbauliche Entwicklung im Zuge der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist nicht als potenzielle Entwicklung im Landschaftsplan dargestellt.

Sie entspricht allerdings dem grundsätzlichen Entwicklungsgedanken der Gemeinde Pronstorf, welcher sich entlang der Landesstraße 71 (L 71) vollzieht. Die Nachverdichtung bzw. kleinräumige Erweiterungen der Bestandsflächen stehen in starker Abhängigkeit der Eigentumsverhältnisse und gegenwärtiger Nutzungen auf den jeweiligen Flächen, sodass deren Bereitstellung seitens der Gemeinde Pronstorf nicht planbar in die Siedlungsentwicklung eingebunden werden kann. Zudem sind zentrale Bereiche des Ortsteiles aufgrund von landwirtschaftlichen Emissionen derzeit nicht für eine wohnbauliche Nutzung geeignet.

Um auch innerhalb des Ortsteiles Wulfsfelde das Wohnraumangebot zu erweitern, sieht die Gemeinde Pronstorf aus diesem Grund eine Erweiterung des bestehenden Siedlungsraumes entlang der Landesstraße vor. Da eine Abrundung des nördlichen Siedlungsrandes aufgrund des vorangegangenen erwähnten Gewässerverlaufs nicht möglich ist, besteht nur die Möglichkeit, den Siedlungskörper in südliche Richtung zu erweitern. Eine bauliche Ergänzung in westliche oder östliche Richtung wird seitens der Gemeinde Pronstorf aufgrund des so zu erwartenden Eingriffs in die freie Landschaft nicht in Betracht gezogen. Eine bauliche Entwicklung hat somit wie die bereits bestehenden Strukturen entlang der Landesstraße in südliche Richtung zu erfolgen.

Trotz der Abweichung von der Entwicklung des Landschaftsplanes stellt die Fläche der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes eine geeignete wohnbauliche Entwicklungsfläche dar. Durch die

Fortführung der baulichen Strukturen wird der Eingriff für die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen gegenüber einer rückwärtig gelegenen Fläche deutlich minimiert. Gleichzeitig kann durch die beabsichtigte bauliche Erweiterung des Siedlungskörpers der bislang bestehende Lückenschluss zu der weiter südlich angrenzenden baulichen Nutzung geschlossen und so ein in sich geschlossener Siedlungskörper geschaffen werden.

Das Plangebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt die am besten geeignete Entwicklungsfläche für eine wohnbauliche Erweiterung des Siedlungsraumes im OT Wulfsfelde dar.

5 Darstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um das Vorhaben der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „OT Wulfsfelde, Fläche südlich der Dorfstraße Nr. 5 und nördlich der Dorfstraße Nr. 1“ umsetzen zu können, ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf erforderlich.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, ausgenommen die Straßenverkehrsfläche der Landesstraße 71 (L 71). Die künftigen Wohngrundstücke werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO als Wohnbauflächen dargestellt, um eine entsprechende Umsetzung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu ermöglichen und dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu folgen.

6 Verkehrserschließung

Die künftige Erschließung des Plangebiets erfolgt über bestehende Verkehrsflächen der Landesstraße 71 (L 71). Die Fläche des Vorhabengebietes liegt außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze, sodass die Erschließung der künftigen Wohnbauflächen nicht über private Zufahrten, sondern über zentrale Zufahrt als öffentliche Straßenverkehrsfläche.

6.1 ÖPNV-Anbindung

Eine gute ÖPNV-Anbindung trägt dazu bei, die Lärm- und Schadstoffbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu verringern. Sie sorgt so für gesündere Lebensbedingungen, steigert die Wohnqualität im Gebiet und kann die individuellen Mobilitätskosten der künftigen Bewohner senken.

Darüber hinaus spielt der ÖPNV für die Mobilität einer Vielzahl von Nutzergruppen eine wichtige Rolle. Besonders ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen sowie Kinder und Jugendliche, aber auch viele Berufspendler, sind auf eine attraktive ÖPNV-Anbindung angewiesen. Somit ist die ÖPNV-Bediensituation für viele Menschen eine wichtige Komponente bei der Wohnstandortwahl.

Von der Einmündung des Plangebietes beträgt die Entfernung zu der nächsten Bushaltestelle „Wulfsfelde“ ca. 370 m.

7 Umweltbelange

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil II).

7.1 Schallimmissionsprognose

Die Fläche der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf OT Wulfsfelde grenzt südlich an bestehende Wohnnutzungen an.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht ersichtlich, dass aufgrund der Lage des Plangebietes mit Schallimmissionen zu rechnen ist, die einer wohnbaulichen Entwicklung entgegenstehen.

Der nordöstlich des Plangebietes bestehende Bolzplatz weist gegenüber bereits bestehender Bebauung geringere Entfernungen auf, sodass von einer Verträglichkeit mit einer wohnbaulichen Entwicklung auszugehen ist.

Aufgrund der innerhalb des Plangebietes berücksichtigten Anbauverbotszone und dem hiermit verbundenen Zurücktreten der Bebauung, ist nicht von einer Beeinträchtigung der künftigen Wohnnutzungen durch die Verkehrsemissionen der L 71 zu rechnen. Die bereits bestehenden Wohnnutzungen innerhalb des Siedlungsraumes weisen zum Teil deutlich geringere Abstände zu der Verkehrsfläche der L 71 auf.

8 Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone

Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst die „Dorfstraße“ als klassifizierte Landesstraße 71.

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m nicht errichtet werden.

Eine Anlage privater Grundstückszufahrten zur Landesstraße erfolgt im Zuge des Vorhabens nicht.

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt.

Anbaubeschränkungszone

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m bei Landesstraßen und bis zu 30 m bei Kreisstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe von Gründen verweigert wird.

9 Ver- und Entsorgung

Unzureichende Leitungen werden im Zuge der Erschließung des Plangebietes im erforderlichen Umfang ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt aus dem Netz der Gemeinde Pronstorf.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundsatz für dieses Gebiet dar (berücksichtigt nicht den ggf. zusätzlichen erforderlichen Objektschutz). Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2018-4 Information zur Löschwasserversorgung).

Werden Gebäude mit einem Abstand von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet, sind die Zufahrten so auszubilden, dass diese den Anforderungen der Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Ggf. sind Bewegungsflächen bzw. Wende- oder Rückstoßflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vorzusehen.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist gegeben. Im Nahbereich des Plangebietes besteht ein Feuerlöschteich sowie ein Hydrant.

Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Schmutzwasserentsorgung

Das Schmutzwasser wird in das bestehende Kanalisationsnetz der Gemeinde Pronstorf geleitet.

Hinsichtlich der Ergebnisse der durchgeführten Baugrunduntersuchung ist eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Eine Konkretisierung der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Zuge des weiteren Verfahrens.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019 wird verstärkt auf den zukünftigen Wasserhaushalt des geplanten Bebauungsplanes geachtet und deren Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt überprüft. Es wird angestrebt, die Abweichungen so gering wie möglich zu halten, also einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und vorrangig das Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten und zu versickern, um die hydrologischen und hydraulischen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Fließgewässer durch Regenwassereinleitungen zu vermindern.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung des Plangebietes wird durch den WZV Segeberg sichergestellt. Sie erfolgt über die „Dorfstraße“ (L 71). Die an das Plangebiet anschließende Dorfstraße weist ausreichende Breiten für ein 3-achsiges Müllfahrzeug auf, um das Plangebiet ungehindert zu entsorgen. Eine Befahrung des Plangebietes erfolgt nicht.

Bodenschutz

Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

10 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

Archäologie

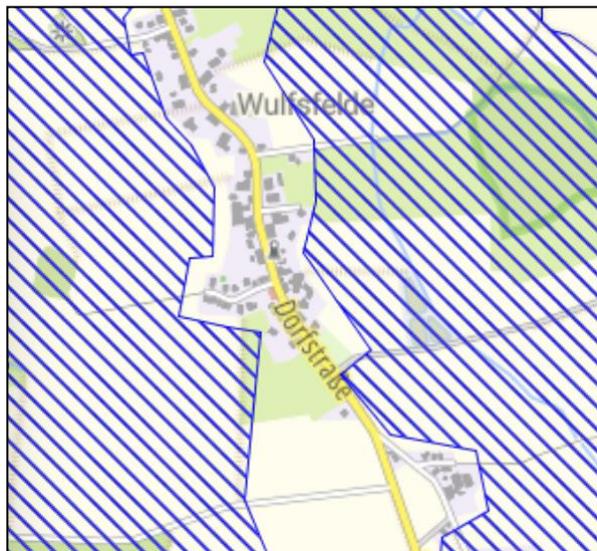


Abbildung 5: Ausschnitt Archäologische Interessengebiete; Quelle: digitaler atlas nord

Westlich und östlich des Geltungsbereiches grenzen archäologische Interessengebiete an, d. h. es ist u.U. mit archäologischen Funden zu rechnen.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalenschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben.

Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse, wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Kampfmittel

Die Gemeinde Pronstorf wird in der Anlage 1 (Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen) der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Situation durch Kampfmittel nicht aufgeführt.

Belastungen mit Kampfmitteln sind nicht bekannt und voraussichtlich nicht vorhanden. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Teil II: Umweltbericht

11 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde Pronstorf im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Einschätzung der Umweltbelange. Sie dient der Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 4 (1) Satz 1 BauGB für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die detaillierte Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt dann im weiteren Verfahren.

11.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand der Ortsteil Wulfsfelde der Gemeinde Pronstorf im Kreis Segeberg. Ziel der Aufstellung der 12. Änd. des Flächennutzungsplanes ist eine dauerhafte Wohnnutzung auf dem derzeitigen Wirtschaftsgrünland zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung hat eine Größe von ca. 0,45 ha. Die Änderungen beinhaltet die Darstellung einer Wohnbaufläche.

11.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

11.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 (6) Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Gemäß vorliegendem Bodengutachten ist eine Versickerung anfallender Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich, sodass eine Ableitung erfolgt.

Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen.

Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Darstellungskatalog des Baugesetzbuches beinhaltet auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Es wird auf die geltenden Regelungen des EnEG, EE-WärmeG, EEG, EnEV sowie des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes von Schleswig-Holstein (EWKG) verwiesen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten.

Inbesondere durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sowie den induzierten mot. Verkehr kommt es durch stoffliche Emissionen grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas. Aufgrund der Größe des Plangebietes ist nicht damit zu rechnen, dass bei Umsetzung der Planung die verkehrsbedingten Luftschadstoffe erheblich ansteigen. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang j): unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebietes keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

Bodenschutzklausel (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden

Im Ortsteil Wulfsfelde stehen keine Konversionsflächen oder Nachverdichtungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die zwei landwirtschaftlichen Hofstellen sind noch aktiv und stehen nicht für eine Umnutzung zur Verfügung. Der Baulückenerfassung der Gemeinde Pronstorf (s. Kap. 4.3.1 der Begründung) ist zu entnehmen, dass keine Baulücken im Ortsteil Wulfsfelde vorhanden sind.

Die überplante Fläche bildet jedoch einen Lückenschluss zwischen der nördlichen Bestandsbebauung und dem südlich gelegenen Einzelhaus.

Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Zu der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen stehen in der Gemeinde Pronstorf keine Alternativen zur Verfügung. Im Innenbereich bestehen keine Baulücken oder nutzbaren Nachverdichtungsmöglichkeiten.

Klimaschutzklausel (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Im Plangebiet wurde im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten auf der kleinen Fläche auf eine Durchgrünung (Erhalt der bestehenden Knickstrukturen) und die Nutzung wasserdurchlässiger Oberflächenbelege zum Schutz des lokalen Klimas geachtet.

| |
|---|
| <p>Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz</p> <p>Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Gem. <u>§ 1 des BNatSchG</u> sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich in ihrer biologischen Vielfalt, in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich wieder herzustellen.</p> <p>Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten die <u>§§ 14-17 des BNatSchG</u>, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Sofern dieses nicht möglich ist, sind Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Bei Planungen sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zudem die artenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Gem. <u>§ 44 Abs. 1 BNatSchG</u> ist es verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. <p>Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt. So liegt bei europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 und 3 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann.</p> <p style="padding-left: 40px;">Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung.</p> |
| <p>Bundesbodenschutzgesetz</p> <p>Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.</p> <p style="padding-left: 40px;">Das Gesetz wird durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz berücksichtigt.</p> |
| <p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.</p> <p style="padding-left: 40px;">Nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein Sportplatz. Aufgrund der räumlichen Trennung durch Gehölzstrukturen, der Kreisstraße und der rückwärtigen Lage der Baufenster ist nicht davon auszugehen, dass ungesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im Plangebiet entstehen.</p> |
| <p>Bundes-/Landeswaldgesetz</p> <p>Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens sowie wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p style="padding-left: 40px;">Im Plangebiet und seiner direkten Umgebung liegen keine Waldflächen im Sinne des LWaldG, die bei der Planung zu berücksichtigen wären.</p> |

| |
|--|
| FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie |
| Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000). |
| Südöstlich des Plangebietes ist in rd. 500 m Distanz das FFH-Gebiet DE-2029-351 „Bachschlucht Rösing“ gelegen. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der Bachschlucht mit einem für den Naturraum repräsentativen und insgesamt sehr naturnah ausgeprägten Komplex aus unterschiedlichen Waldtypen. Insbesondere sollen die Überflutungsdynamik des Bachsystems sowie die natürlichen Bodenwasserverhältnisse erhalten werden. (s. Abs. 15.1.8). Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zum Schutzgebiet bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese FFH-Lebensraumtypen von der Planung betroffen sein könnten. Gesonderte Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit werden nicht erforderlich. |
| Wasserhaushaltsgesetz |
| Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften. Gem. dem gemeinsamen Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019 ist im Bauleitplanverfahren anzustreben, einen großen Oberflächenabfluss zu vermeiden und das anfallende Niederschlagswasser dezentral zu verdunsten oder zu versickern. Nach vorliegendem Bodengutachten ist eine Versickerung anfallender Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen ungehinderten Abfluss anfallender Niederschlagswasser in den Landschaftsraum zu vermeiden. |

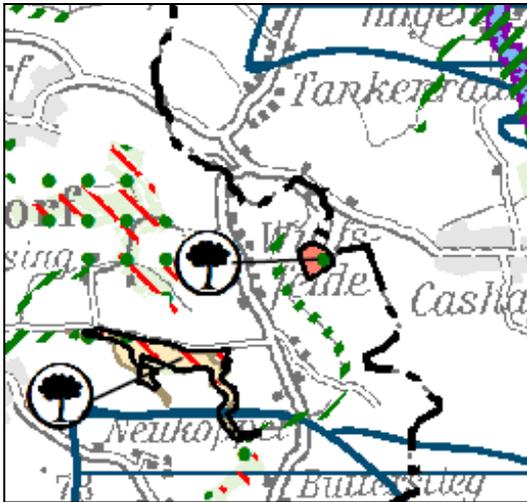
11.2.2 Fachpläne

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

| |
|--|
| Baugesetzbuch: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes. |
| Landschaftsprogramm |
| Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Niedersachsen dargestellt. Gemäß dem Landschaftsprogramm von 1999 befinden sich im östlichen Gemeindegebiet Geotope. Nahezu das gesamte Gemeindegebiet umfasst ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenheit und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Flächen des Wardersees sowie kleinere Flächen im östlichen Gemeindegebiet erfüllen die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG. Die Darstellungen des Landschaftsprogramms werden von der Planung nicht berührt. Aufgrund der größeren Aktualität des Landschaftsrahmenplanes und seiner kleineren Maßstabsebene wird entsprechend auf die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes verwiesen. |

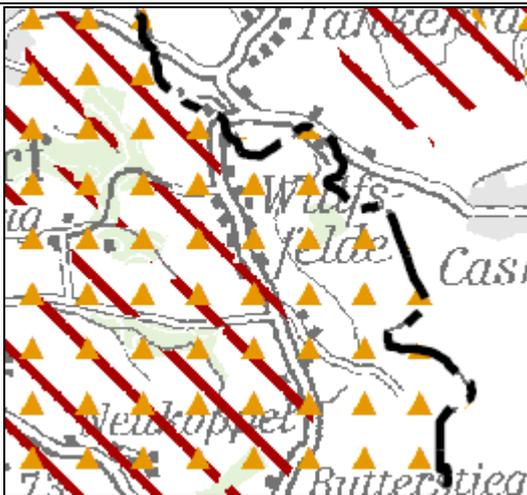
Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein.



Westlich des Ortsteils Reinsbek wird im Bereich der Waldflächen ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen. Zudem führt östlich des Ortsteils eine Biotopverbundachse entlang.

Abbildung 6: Ausschnitt aus dem landschaftsrahmenplan, Hauptkarte IIIa, Quelle: www.schleswig-holstein.de



Der Bereich westlich des Ortsteils Wulfsfelde wird als Gebiet, welches die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen. Der gesamte östliche Bereich der Gemeinde umfasst ein Gebiet mit besonderer Erholungsseignung.

Abbildung 7: Ausschnitt aus dem landschaftsrahmenplan, Hauptkarte IIIb, Quelle: www.schleswig-holstein.de

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes werden von der Planung nicht berührt. Da durch die Neuaufstellung nur eine kleinräumige, bereits anthropogen vorgeprägte Außenbereichsfläche einer baulichen Nutzung zugeführt wird, ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden Bereiche durch die Aufstellung der Planung nicht zu erwarten.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.



Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan: Entwicklung der Gemeinde Pronstorf. Quelle: Amt Trave-Land

Das Plangebiet wird im Landschaftsplan der Gemeinde Pronstorf (2001) zusammen mit den östlich angrenzenden Flächen als Dauergrünland dargestellt. Entlang der Kreisstraße werden Knickstrukturen ausgewiesen. Die nördlich angrenzenden Flächen werden als mischbauliche Entwicklungsflächen dargestellt. Südlich dieser empfiehlt der Landschaftsplan das Ende der baulichen Entwicklung. Südlich des Plangebiets befindet sich jedoch etwas abgesetzt ein einzelnes Wohngrundstück.

Durch die Planung wird von der Darstellung des Landschaftsplanes abgewichen. Die Abweichung von der Darstellung ist naturschutzfachlich insofern nicht als erheblich zu betrachten, da keine besonders geschützten Biotope oder Ausgleichsflächen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus stellt der Landschaftsplan für den Ortsteil Wulfspelde keine großräumigen Entwicklungsflächen dar, sondern

weist lediglich Verdichtungsflächen in der bestehenden Siedlungsstruktur aus. Diese Darstellung entspricht dem Charakter des Ortsteils als Straßendorf. Die Baulückenerfassung der Gemeinde stellt fest, dass auch aufgrund der aktiven Hofstellen keine Nachverdichtung innerhalb der bestehenden Siedlungsflächen möglich ist. Durch die Entwicklung des Plangebietes erfolgt ein Lückenschluss zu dem bestehenden Wohngrundstück.

11.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)

Östlich des Ortsteils Wulfspelde verläuft in rd. 260 m Distanz zum Plangebiet entlang eines offenen Verbandsgewässers eine Biotopverbundachse. Das Biotopverbundsystem dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die Verbundachse wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Das Plangebiet wird nach Osten durch Knickstrukturen begrenzt. Diese sind gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt. Es ist verboten Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen könnten.

12 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

12.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

12.1.1 Schutzgut Fläche

Bei der Fläche des Untersuchungsgebietes handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die als Grünland bewirtschaftet und zum Teil durch Knicks begrenzt wird. Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Ostholsteinisches Hügelland und ist der Untereinheit Ahrensböcker Endmoränengebiet zugeordnet. Entsprechend ist die Fläche durch ein deutliches Relief geprägt und fällt nach Osten und Westen ab.

Der Geltungsbereich ist bisher nicht durch Gebäude oder anderweitige Versiegelungen überprägt, die Böden konnten sich auf großen Flächenanteilen weitgehend ungestört entwickeln. Einzige Vorbelastung stellt die landwirtschaftliche Nutzung dar. Als Hauptbodenfunktion gemäß § 2 BBodSchG ist die Nutzungsfunktion (Standort für die Landwirtschaft) zu beschreiben. Untergeordnet sind die natürlichen Funktionen vorhanden, die in geringem Umfang durch landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt sind (Stoffeinträge). Eine Archivfunktion für Überreste früherer Siedlungstätigkeit wird nicht erwartet.

12.1.2 Schutzgut Boden

Die Bewertung des Bodens erfolgt gemäß den Kennwerten des Umweltportals Schleswig-Holstein.



Abbildung 9: Bodenkarte, Quelle: Umweltportal SH.

Im Plangebiet herrschen größtenteils Pseudogleyböden (hellgrau) vor. Diese Böden sind aus Ablagerungen des Glazials und Periglazials entstanden.

Es wurde eine Baugrunduntersuchung durch das Büro GBU aus Fahrenkrug mit Stand vom 28.08.2023 erstellt. Im Rahmen von 3 Kleinrammbohrungen wurde festgestellt, dass sich der Boden im Plangebiet aus Mutterboden (Schluff, sandig, humos; Mächtigkeit bis 0,9 m) über Geschiebelehm (Schluss, schwach tonig, sandig schwach kiesig) über Geschiebemergel (Schluss, schwach tonig, sandig schwach kiesig) zusammensetzt.

Relevant für die Bewertung des Bodens sind die Lebensraumfunktionen mit ihren Kriterien Naturnähe, Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften und natürliche Bodenfruchtbarkeit, die

Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften sowie die Archivfunktionen.

Natürliche Bodenfunktionen

Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen

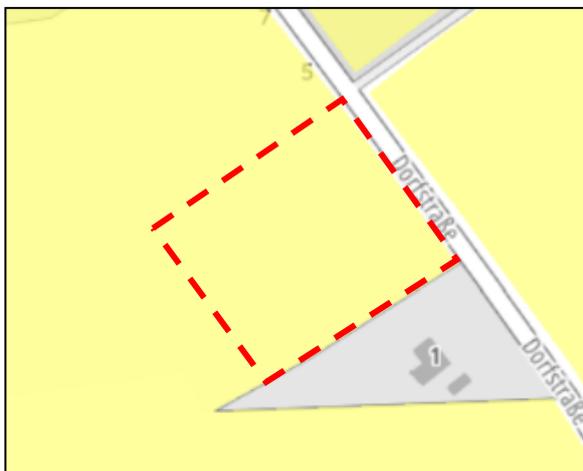


Abbildung 10: Bodenkundliche Feuchtestufe, Quelle: Umweltportal SH.

Sehr niedrige und sehr hohe bodenkundliche Feuchtestufen weisen Extremstandorte aus, die das Potenzial für die Entwicklung seltener Biotope trockener oder feuchter bis nasser Standorte besitzen. Extremstandorte besitzen eine aus naturschutzfachlicher Sicht hohe Bedeutung, die hier gleichzusetzen ist mit einem hohen Grad der Funktionserfüllung des Bodens im Naturhaushalt.

Bei den vorliegenden Böden im Plangebiet ist die Feuchtestufe stark frisch (gelb) und liegt damit im mittleren Bereich.

Im Hinblick auf die Bedeutung als Lebensraum sind die Böden im Plangebiet demnach von allgemeiner Bedeutung.

Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen



Abbildung 11: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum, Quelle: Umweltportal SH.

Die Feldkapazität ist die Wassermenge, die ein Boden pflanzenverfügbar speichern kann. Je höher die Feldkapazität liegt, desto mehr Wasser kann in niederschlagsreichen Zeiten im Boden zurückgehalten und den Pflanzen in niederschlagsarmen Zeiten zur Verfügung gestellt werden.

Böden mit hoher Feldkapazität (z.B. Lehm Böden) besitzen eine hohe Wasser- und Nährstoffhaltekraft und sind in der Regel gute Ackerböden. Ist die hohe Feldkapazität eines Bodens durch hohen Humusgehalt bedingt, liegen meist von Natur aus hohe Grundwasserstände als ursprüngliche Bildungsbedingung vor.

Eine geringe Feldkapazität, z.B. bei Sandböden, kann zu ausgeprägter Trockenheit führen, wodurch bei geringem Nährstoffangebot die Voraussetzungen für die Entwicklung seltener Biotope gegeben sind. Darüber hinaus liegen ein höherer Beitrag zur Grundwasserneubildung und ein geringerer Schutz für das Grundwasser vor. Daraus ergibt sich eine hohe ökologische Bedeutung.

Bei den Böden im Plangebiet wird die Feldkapazität mit hoch (hellgrün) angegeben und entspricht den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen, bei denen bindige Geschiebelehm und -mergel angetroffen wurden. Es handelt sich entsprechend um gute Ackerböden. Die ökologische Bedeutung ist gering.

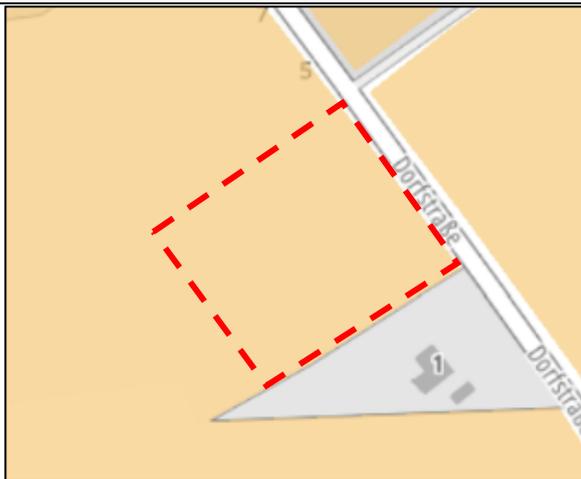


Abbildung 12: Sickerwasserrate, Quelle: Umweltportal SH.

Je höher die Sickerwasserrate ist, desto schneller bewegt sich der Wasserkreislauf und desto kürzer ist die Verweildauer dieses Wassers im Boden und desto geringer ist die Erfüllung der Bodenfunktion „Bestandteil des Wasserhaushaltes“.

Die Sickerwasserrate wird im Plangebiet mit gering (orange) angegeben. Eine besondere ökologische Bedeutung liegt demnach nicht vor.



Abbildung 13: Nährstoffverfügbarkeit, Quelle: Umweltportal SH.

Böden mit einer geringen Nährstoffhaltekapazität stellen einen potenziellen Standort für nährstoffarme, seltene Lebensräume dar. Gleichzeitig verfügen solche Böden über eine geringe Schutzwirkung für das Grundwasser. Solchen Böden sind daher eine höhere ökologische Bedeutung und eine höhere Empfindlichkeit gegenüber möglichen Eingriffen zuzuordnen.

Böden mit einer hohen Nährstoffverfügbarkeit besitzen dementsprechend eine geringere ökologische Bedeutung. Diese Böden besitzen eine hohe Schutzwirkung für das Grundwasser und wirken einer diffusen Ausbreitung von Schadstoffen in die Umwelt entgegen.

Im Plangebiet wird die Nährstoffverfügbarkeit mit sehr hoch angegeben und hat damit keine besondere ökologische Bedeutung.

Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften



Abbildung 14: Gesamtfilterleistung, Quelle: Umweltportal SH.

Diese Bodenteilfunktion wird durch das Verlagerungsrisiko für nicht sorbierbare Stoffe (z.B. Nitrat) beschrieben. Dies wird gekennzeichnet durch den Bodenwasseraustausch, d. h. die Häufigkeit, mit der das Wasser im Boden innerhalb eines Jahres ausgetauscht wird.

In diesem Zusammenhang spielt häufig die Betrachtung der Verlagerung von Nitrat ins Grundwasser eine Rolle (Nitrat auswaschungsgefährdung (NAG)).

Je geringer das Filter- bzw. Bindungsvermögen des Bodens ist, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Je höher die potenzielle Kationenaustauschkapazität (KAKpot) ist, desto höher ist das Filter- bzw. Bindungsvermögen. Je geringer die Luftkapazität (LK) ist, desto höher ist das mechanische Filtervermögen.

Je geringer das Filter- bzw. Bindungsvermögen des Bodens ist, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Fazit ist: Je größer die Häufigkeit des Bodenwasaustausches, desto eher kann das Grundwasser gefährdet sein, desto höher ist die ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zu bewerten.

Die GesamtfILTERwirkung für sorbierende Stoffe wird im Plangebiet als mittel (gelb) angegeben. Entsprechend besteht eine eher geringe Gefährdung für das Grundwasser.

Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Archivböden haben einen hohen Informationswert über aktuelle und historische Prozesse. Diese Böden geben z.B. Auskunft über klimatische Veränderungen, Landschaftsgeschichte und über den Einfluss von Naturkatastrophen, aber auch über die Entwicklung der Bewirtschaftung, der ökonomischen Nutzungen, der früheren Siedlungsentwicklung oder kulturelle Entwicklungen der Menschheit. Sie sind damit Zeugen der Natur- und Kulturentwicklung einer Landschaft. Da der Verlust von Archivböden nicht kompensiert werden kann, ist ihr Schutz von besonderem Interesse.

Im Plangebiet befinden sich keine Archivböden.



Geotope ermöglichen einen Einblick in die Erdgeschichte und die Entstehung des Lebens auf der Erde. Geotope lassen sich gut abgrenzen, da es sich meist um kleinräumige erhaltungswürdige Objekte handelt. Als Geotope-Potentialgebiet werden großflächige Bereiche erfasst, bei denen die Erhaltung der generellen Morphologie im Vordergrund steht.

Das Plangebiet wird als Geotope-Potentialgebiet der Art „Talformen“ dargestellt, da es sich im Umfeld bedeutender Bachschluchten befindet.

Abbildung 15: Geotope-Potentialgebiet, Quelle: Umweltportal SH.

Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung



Abbildung 16: Ertragsfähigkeit, Quelle: Umweltportal SH.

Die natürliche Ertragsfähigkeit spiegelt die natürliche Nährstoffverfügbarkeit von Böden wider. Während in der Landwirtschaft die natürliche Ertragsfähigkeit nach Bedarf mit Düngemittel erhöht werden kann, ist die Forstwirtschaft fast ausschließlich von der natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden abhängig.

Im Plangebiet wird die Ertragsfähigkeit mit mittel (gelb) angegeben und weist damit keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung auf.

Bodenfunktionale Gesamtleistung



Abbildung 17: Bodenfunktionale Gesamtleistung, Quelle: Umweltportal SH.

In der zusammenfassenden Bodenbewertung werden hohe und sehr hohe Funktionserfüllungen aus fünf natürlichen Bodenteilfunktionen (Lebensraum für natürliche Pflanzen, Bestandteil des Wasserhaushaltes, Bestandteil des Nährstoffhaushaltes und als Filter für sorbierbare Stoffe) und die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ zusammengefasst. Von diesen fünf natürlichen Bodenteilfunktionen erhalten die mit hoher Funktionserfüllung einen und solche mit sehr hoher Funktionserfüllung zwei Punkte. Die Nutzungsfunktion „Standort für die landwirtschaftliche Nutzung“ wird doppelt bewertet (2 bzw. 4 Punkte für die Funktionserfüllung). Je höher die Summe aller Punkte für die einzelnen Bodenteilfunktionen ist, desto höher ist die bodenfunktionale Gesamtleistung.

Um bei einer Flächeninanspruchnahme den Funktionsverlust zu minimieren, sollten eine Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen bodenfunktionalen Gesamtleistung vermieden werden.

Das Umweltportal ermittelt hiernach für das Plangebiet eine niedrige bodenfunktionale Gesamtleistung (orange).

Durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet mit aus der Bewirtschaftung resultierenden Verdichtungen zu rechnen. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität der Grünlandflächen ist diese jedoch als gering einzustufen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist im Plangebiet von Vorbelastungen im Boden durch Düngergaben zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Erträge auszugehen.

Die Wahrscheinlichkeit von Erosionserscheinungen durch Wind und Wasser im Untersuchungsgebiet wird vom Umweltportal als nicht vorhanden/gering eingestuft.

Bezogen auf die Vorbelastungen in Form von schädlichen Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorten sind zum jetzigen Bearbeitungsstand keine Hinweise bekannt (Stand Januar 2024).

Vorbelastungen durch Versiegelungen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes im Bereich der Dorfstraße vorhanden.

12.1.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Gemäß dem Umweltportal haben die Böden im Plangebiet eine geringe Sickerwasserrate, d. h. die Verweildauer des Wassers im Boden ist lang. Das Wasser fließt dem Grundwasserkörper „Trave-Mitte“ (kurz: ST16) zu.

Nach der Aussage des Bodengutachtens wurde im Zuge der Bohrungen Grund- bzw. Schichtenwasser nur im Bohrloch 2 in einer Tiefe von 3,11 m u. GOK angetroffen. Je nach Niederschlagshäufigkeit und –menge ergeben sich Schwankungen der Wasserstände um mehrere Dezimeter.

Geschiebelehm und –mergel sind für die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 138 nicht geeignet. Der Durchlässigkeitsbeiwert für die Schichten 2 und 3 (Geschiebelehm und –mergel) wird mit $k_f < 1 \times 10^{-8}$ [m/s] abgeschätzt.

12.1.4 Schutzgut Pflanzen

Am 03.05.2023 wurde das Untersuchungsgebiet durch eine Landschaftsplanerin begutachtet. Im Zuge dessen wurde eine Biotopkartierung in Anlehnung an die „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ vom LLUR aus dem Jahr 2022 durchgeführt.

Bei den Flächen des Plangebietes handelt es sich um mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) Neben den typischen Gräsern wurden u. a. Sauerampfer, Löwenzahn, Gundermann, Wiesenschaumkraut, Diestel, Wicke und Wiesen-Kerbel vorgefunden.

Im Osten befindet sich eine Knickstruktur, welche durch eine Feldzufahrt von ca. 4 m Breite geteilt wird. Der Knick ist als typischer Knick auf einer zur Fläche hin erodierten Verwallung anzusprechen (HWy/hd). Zudem ist der Knickwall nur einreihig bewachsen und lediglich ein potentieller Überhälter in Form einer verzweigten Hainbuche am nördlichen Rand der Knickstrukturen vorhanden. Es sind die knicktypischen Gehölze wie Hasel, Weißdorn, Brombeere, Weide, Hainbuche anzutreffen, wobei der Weißdorn und die Brombeere dominieren.

Am nördlichen Rand der Fläche setzt sich eine junge, einreihige Feldhecke (FHy) aus Schlehdorn und Weißdorn auf einem kurzen Abschnitt fort

Das südlich gelegene Einzelhaus-Grundstück wird durch eine Zierhecke aus Liguster und Buchsbaum abgegrenzt. Auch nach Norden grenzt Einzelhausbebauung in der Bauphase an. Diese wird durch Knickstrukturen abgegrenzt.

Bei den Knicks und Feldhecken im Plangebiet handelt es sich um gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG. Weitere gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Nach Westen schließen sich weitere Grünlandflächen, welche in einiger Distanz zum Plangebiet auch Knickgehölze (Dominanz von Schlehdorn) aufweisen, an.

12.1.5 Schutzgut Tiere

Zur Erfassung des faunistischen Bestandes werden anhand der Verbreitungskarten (mit Gitternetz 10x10 km) und Bewertungen einzelner Arten der FFH-Richtlinie des Anhangs IV des Landesportals

Schleswig-Holstein und basierend auf den Ergebnissen der Biototypenerfassung Vorkommenspotentiale innerhalb des Plangebietes ermittelt. Die Einschätzung des Vorkommens der betreffenden Arten erfolgt durch eine Potenzialanalyse, da die Lage und Habitatausstattung des Plangebietes und die Wirkfaktoren des Vorhabens keine besondere artenschutzrechtliche Relevanz erkennen lassen.

Aus den Ergebnissen des Berichtszeitraums 2013-2018 geht hervor, dass es in dem Landschaftsraum Hinweise auf ein Vorkommen der nach Europarecht geschützten Käfer, Libellen und Schmetterlinge lediglich für den Eremiten gibt. Für die nachgewiesene Art finden sich keine passenden Habitate (ältere Einzelbäume) im Untersuchungsraum.

In den Verbreitungskarten der Artengruppe Amphibien wurden Vorkommen von Kammmolch, Laubfrosch und Moorfrosch im Landschaftsraum dargestellt. Innerhalb sowie in den Umfeldern der Teilgebiete gibt es jedoch keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien. Die intensiv genutzten Grünlandflächen bieten auch keine geeigneten Landlebensräume.

Verbreitungsnachweise für Reptilien und Weichtiere sind in den Verbreitungskarten nicht verzeichnet.

Für die Haselmaus liegen Verbreitungsnachweise für das betroffene Planquadrat aus dem Zeitraum 2003 – 2017 vor. Die Haselmaus favorisiert Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt und ist stark an Gehölze gebunden. Die Knickstrukturen entlang der Kreisstraße können passende Habitate für die Haselmaus darstellen. Allerdings weisen die Knickstrukturen keine Anbindung (auch kein Kronenschluss) an ein größeres Knicknetz auf (die Knickstrukturen enden unmittelbar südlich und ca. 20 m nördlich des Plangebietes). Haselmäuse sind wenig mobil und überwinden normalerweise maximal Lücken von ca. 6 m in Knickstrukturen. Entsprechend ist es nach erster fachgutachterlicher Einschätzung unwahrscheinlich, dass die Haselmaus in den Knickstrukturen vorkommt.

Nachweise im Landesportal für Fledermäuse gibt es im betroffenen Planquadrat für die Bechstein-Fledermaus, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, den Abendsegler, die Wasserfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und die Rauhautfledermaus. Alle heimischen Fledermausarten gelten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG als geschützt. Darüber hinaus wurden alle europäischen Fledermausarten in Anhang II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen und sind damit streng geschützt. Für sie gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind für die genannten Fledermausarten, die in und an Gebäuden vorkommen, wie die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, die Mückenfledermaus, die Kleine Bartfledermaus oder die Zwergfledermaus potenzielle Quartiere innerhalb der Ortslage von Wulfsfelde anzunehmen. Innerhalb des Plangebietes bestehen jedoch keine Habitatmöglichkeiten gebäudebewohnender Arten.

Insbesondere ältere Bäume (mit einem Brusthöhen-Durchmesser ab etwa 50 cm) sind potenzielle Quartiersstandorte (Sommerquartiere, Tagesverstecke) von Fledermäusen. Jüngere Gehölze weisen kaum Höhlen, Risse, Rindenspalten u. ä. auf, die von Fledermäusen genutzt werden könnten. Das Vorkommen von Winterquartieren ist an frostfreie, dunkle und feuchte Plätze gebunden. Im Plangebiet können entsprechende Baum- und Höhlenquartiere ausgeschlossen werden. Zu den Fledermäusen, die ihre Habitate in Baum- und Waldbeständen haben zählen der Große Abendsegler, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus und die Wasserfledermaus.

Die Knickstrukturen der Teilgebiete dienen als Leitstruktur für Fledermäuse. Diese nutzen die Saumstrukturen auch als Jagdgebiet. So jagt z. B. der Große Abendsegler über den Baumwipfeln, Zwergfledermäuse fliegen entlang von Hecken, unter überhängenden Zweigen oder um Straßenlaternen. Die Knickstrukturen im Plangebiet sind jedoch Überbleibsel eines ehemaligen Knicksystems, welche heute keine relevante Leitfunktion mehr aufweist. Auch sind die Knicksaumstrukturen mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund des Flächenumfangs für diese Fledermäuse nicht essentiell.

In den Verbreitungskarten geht hervor, dass es in dem Landschaftsraum Hinweis auf ein Vorkommen des europarechtlich geschützten Fischotters gibt. Im Plangebiet und seiner Umgebung befinden sich jedoch keine Oberflächengewässer, sodass das Plangebiet keine Habitateignung für die Art aufweist.

Auch für Brutvögel gibt es innerhalb des Plangebietes nur in geringem Umfang bedeutende Lebensraumstrukturen. Aufgrund der Nähe der Siedlungsflächen sind keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten, so dass insbesondere häufiger und ungefährdeter Brutvogelarten zu erwarten sind. Die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Brutvögel werden anhand ihrer Neststandorte in Gilden unterteilt. Demnach werden Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter und Bodenbrüter unterschieden.

Das Vorkommen von Gehölzfreibrütern ist mit Sicherheit anzunehmen. Hierzu zählen z.B. Buchfink, Schwanzmeise, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Singdrossel, Buchfink, Gartengrasmücke und Zilpzalp. Aufgrund des als hoch einzustufenden Störpotenzials der angrenzenden Nutzungen (Kreisstraße und Siedlungsflächen) sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten nicht zu erwarten.

Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern sind in den älteren Bäumen und Gehölzbeständen der umgebenden Knickstrukturen möglich. Dort sind typische Arten des Siedlungsrandes zu erwarten. Von den Arten dieser Gilde können z.B. vertreten sein: Singdrossel, Grünfink, Gartenbaumläufer, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Dorngrasmücke. Innerhalb des Plangebietes bestehen hingegen keine größeren Überhälter oder Einzelbäume, die erkennbar Höhlen aufweisen.

Bodenbrüter, wie Feldlerche und Wiesen-Schafstelze, sind aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen und der Größe der Teilgebiete eher unwahrscheinlich. Am Boden brütende Arten der Gehölze, wie z. B. Rotkehlchen und Fitis, können möglicherweise in den Gehölzbeständen brüten.

Alle Vögel unterliegen dem Schutz nach § 44 BNatSchG und sind besonders geschützt (BG). Streng geschützte Arten oder Rote-Liste-Arten werden nicht erwartet.

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der sowohl durch die angrenzende Bebauung als auch durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Knicks geprägt ist. Die Strukturen sind als eher einförmig zu beschreiben und relativ typisch für eine dörfliche Feldrandlage. Trotzdem haben die Knicks eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild. Die landwirtschaftlichen Flächen hingegen stellen Bereiche verarmter Vielfalt dar.

Der lokale Biotopverbund besteht insbesondere aus den Knicks. Das Knicknetz in diesem Bereich ist jedoch recht lückig, so dass keine konstanten Verbundstrukturen aus den Teilgebieten in das landesweite Biotopverbundsystem bestehen.

12.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht-temperiertes und

ozeanisches Klima zu bezeichnen. Die Hauptwindrichtungen in Schleswig-Holstein sind West und Südwest.

Aufgrund der ländlichen Lage des Plangebiets mit umliegenden großen Freiräumen aus Grün-, Frei- und Waldflächen liegen keine relevanten klimatischen Belastungen vor. Es ist mit geringen lufthygienischen Belastungen in Form von Schadstoffimmissionen des Verkehrs aufgrund der angrenzenden Kreisstraße zu rechnen. Diese werden jedoch durch die vorhandenen Knickstrukturen abgemildert.

Das Plangebiet stellt durch seine un bebauten Freiflächen und die umgebenden Knickstrukturen ein Kaltluftentstehungsgebiet dar. Die Knicks weisen zudem eine hohe Luftfilterfunktion auf. Gleichsam dienen die Gehölzrandbereiche als klimatisch begünstigte Bereiche (weniger Wind, ausgleichende Wärmefunktion).

12.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Ostholsteinisches Hügelland und ist der Untereinheit Ahrensböcker Endmoränengebiet zugeordnet.

Landschaftstypische Elemente in diesem Naturraum sind die Knicks, welche auch im Untersuchungsgebiet vorzufinden sind. Außerdem wird der Naturraum durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Insgesamt zeigt sich in dem Naturraum das Bild einer strukturreichen halboffenen Kulturlandschaft auf stärker reliefiertem Gelände in Zusammenhang mit größeren Waldgebieten.

Die Fläche ist aus Westen von den unmittelbar angrenzenden Grünlandflächen einsehbar. Diese sind jedoch wiederum vom angrenzenden Landschaftsraum durch weitere Grünstrukturen begrenzt.

12.1.8 Natura 2000-Gebiete

Südöstlich des Plangebietes ist in rd. 500 m Distanz das FFH-Gebiet DE-2029-351 „Bachschlucht Rösing“ gelegen. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der Bachschlucht mit einem für den Naturraum repräsentativen und insgesamt sehr naturnah ausgeprägten Komplex aus unterschiedlichen Waldtypen. Insbesondere sollen die Überflutungsdynamik des Bachsystems sowie die natürlichen Bodenwasserhältnisse erhalten werden. (s. Abs. 15.1.8).

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zum Schutzgebiet und der trennenden Grünstrukturen bestehen keine Anhaltspunkte, dass diese FFH-Lebensraumtypen von der Planung betroffen sein könnten. Gesonderte Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit werden nicht erforderlich.

12.1.9 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Untersuchungsgebiet findet insbesondere eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Der Naherholungswert ist als gering einzustufen, da es sich um ein Wirtschaftsgrünland handelt.

Das Plangebiet grenzt westlich an aktiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können in der Ernte- und Bestellzeit zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Im Nordwesten des Plangebiets befinden sich zwei aktive Hofanlagen. Die südliche umfasst einen Güllebehälter und Mistplatte. Gemäß den Aussagen der Baulückenerhebung befindet sich das Plangebiet jedoch außerhalb des Wirkkreises relevanter Geruchsemissionen, sodass nicht von grenzüberschreitenden Immissionen ausgegangen wird, die zu ungesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen führen könnten.

Lärmemissionen können vom nordöstlich gelegenen Sportplatz ausgehen. Gegenüber dem Sportplatz wurde jedoch kürzlich ein neues Wohngebiet ausgewiesen, sodass von einer mit der Wohnbebauung verträglichen Nutzung dieses Platzes zu rechnen ist.

Da sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes keine größeren Straßen befinden, ist nicht mit erhöhtem Verkehrslärm zu rechnen.

12.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern zählen kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Bau-, Natur- und Kulturdenkmale finden sich nicht im Umfeld des Plangebietes. Ein archäologisches Kulturdenkmal oder eine Schutzzone sind weder auf der Planfläche noch in der Umgebung verzeichnet.

Laut dem Archäologischen Atlas des Landes Schleswig-Holstein liegt das Plangebiet nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Historische Kulturlandschaften sind sehr stark durch historische, archäologische kunsthistorische und kulturhistorische Elemente geprägt und somit Zeugnis des früheren Lebens und Wirtschaftens. Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich jedoch nicht in einer Knick- oder Beet- und Gruppenlandschaft.

12.1.11 Wirkungsgefüge und biologische Vielfalt

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit, auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft, führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Die biologische Vielfalt leitet sich in erster Linie aus dem oben beschriebenen floristischen und faunistischen Bestand ab, der sowohl durch die umgebende Bebauung als auch durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Knicks geprägt ist. Die Strukturen sind als eher einförmig zu beschreiben. Trotzdem hat der Knick eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild. Die landwirtschaftliche Fläche hingegen stellt Bereiche verarmter Vielfalt dar.

Der lokale Biotopverbund besteht insbesondere aus den Knicks. Allerdings sind die bestehenden Knickstrukturen nicht mehr an ein Knicknetz angeschlossen, sondern enden rd. 60 m nördlich und unmittelbar südlich des Plangebiets.

12.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass das Plangebiet weiter als Wirtschaftsgrünland bewirtschaftet wird. Die aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung bestehenden abiotischen und biotischen Bedingungen verändern sich nicht.

Gleichsam könnte die Nachfrage nach Wohnbauflächen nicht gedeckt werden. Dieses würde entweder zur Abwanderung von Bauwilligen in andere Gemeinden oder zur Ausweisung von Neubauflächen an anderer Stelle führen.

12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Angelehnt an die ökologische Risikoanalyse erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie eine Abschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kultur- und Sachgüter und Wechselwirkungen infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Das Schutzgut Fläche ist insbesondere durch den Nutzungswandel betroffen. Im Plangebiet erfolgt ein umfangreicher Nutzungswandel, von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Wohnbaufläche mit Folgeeinrichtung wie eine Verkehrsfläche. Damit geht die Produktions- und Lebensraumfunktion der Fläche verloren, was Auswirkungen auf die einzelnen anderen Schutzgüter hat.

Das Schutzgut Boden ist insbesondere durch die Versiegelung und Überbauung betroffen. Mit der Umsetzung der Planungen werden Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Es kommt zu Geländeangleichungen mit Auf- bzw. Abtrag, so dass die Oberflächengestalt verändert wird. Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich infolge von Flächenversiegelungen, die zur Ableitung des Oberflächenwassers und Versickerung an anderer Stelle führen.

Die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind insbesondere durch die mit der Planung einhergehenden Lebensraumverluste betroffen. Dabei handelt es bei dem Grünland nicht um einen Lebensraum mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Die Knicks und die Einzelbäume hingegen haben eine besondere Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere entstehen zudem durch baubedingte Störwirkungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen, durch die es zu einer Verdrängung störungsempfindlicher Tierarten kommen kann.

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft kommt es grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes nicht planungsrelevant.

Wirkungen auf das Landschaftsbild bestehen insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen. Aufgrund des Nutzungswandels ergibt sich eine weitgehende Neugestaltung des Planungsgebietes.

Natura-2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch kann es aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Betroffenheit durch landwirtschaftliche Gerüche kommen.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind über die im Plangebiet liegenden Knickstrukturen betroffen, welche gem. dem Landschaftsrahmenplan Teil einer historischen Kulturlandschaft sind.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei, soweit möglich, die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme und Veränderungen im Wasserregiment durch Versiegelungen und Ableitung von Oberflächenwasser kommt es aufgrund des engen Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern zu Veränderungen des Bodens mit seinen natürlichen Bodenfunktionen sowie zu Veränderungen in der Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Letzteres kann zu Überschwemmungen und Erosionen führen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen stehen infolge der veränderten Flächeninanspruchnahme durch eine Bebauung zukünftig weniger Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Insbesondere im Bereich der Knickstrukturen kann es zu Konflikten mit den Arten- und Biotopschutzbestimmungen kommen. Zudem sind während der Bauzeit Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen von Fahrzeugen, Maschinen und Menschen zu erwarten. Gleichzeitig kommt es in den zukünftigen Außenraumbereichen mit gärtnerischer Gestaltung zu einer Zunahme der Pflanzenvielfalt im Vergleich zur heutigen landwirtschaftlichen Nutzung und damit zu neuen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Bauliche Nutzungen wie Gebäude und Straßen heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Dadurch ist es in bebauten Gebieten wärmer als im Umland. Zudem ist die Luftfeuchte in bebauten Gebieten aufgrund weniger Vegetationsflächen geringer als in der freien Landschaft.

Infolge der Flächeninanspruchnahme kommt es zu einer vollständigen Neugestaltung der Landschaft innerhalb des Plangebietes, die bei fehlenden eingrünenden Strukturen in den umliegenden Landschaftsraum wirken kann.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind in geringem Umfang in Bezug auf die im Plangebiet liegenden Knickstrukturen zu erwarten. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können sich auch durch unerwartete Funde ergeben.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Schadstoffeinträge können Beeinträchtigungen verschiedener Bodenfunktionen zur Folge haben und können sowohl bau- als auch betriebsbedingt verursacht werden. Stoffeinträge sind insbesondere bei Verkehrsvorhaben und bei stark emittierenden Industrie- und Energieanlagen relevant. Solche Vorhaben oder Anlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

Im Plangebiet werden keine Nutzungen zugelassen, durch welche es zu Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung mit Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen wird. Eine besondere Gefährdungssituation für das Grundwasser gemäß WRRL ist nicht erkennbar.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Gegenüber dem Bestand ist insbesondere aufgrund des Nutzungswandels mit einer Erhöhung der Lichtemissionen und einer Zunahme optischer Reize zu rechnen (private Beleuchtungseinrichtungen, Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen). Hiervon sind insbesondere bisher weitgehend nachtdunkle Bereiche betroffen.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes ist nicht mit der Überschreitung der Grenzwerte gemäß 39. BImSchV durch Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehrswesen zu rechnen. Auch klimarelevante Emissionen aus

Feuerungsanlagen sind aufgrund der Größe des Plangebietes und der Auflagen aus der Gesetzgebung (EnEG, EEWärmeG, EEG, EnEV) nicht zu erwarten.

Aus einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft resultierende Immissionen können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet wirken.

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Mit der Umsetzung des Plangebietes fallen bau- und betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.

Bei der Versickerung und/oder Ableitung von Niederschlagswasser besteht das Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Katastrophenfällen zu rechnen ist. Bei Überschreitung geltender Richt- und Orientierungswerte bestehen gesundheitliche Gefahren für den Menschen.

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Kumulierende Wirkungen bestehen im Plangebiet nicht erkennbar. Im Umfeld des Plangebietes bestehen keine weiteren baulichen Vorhaben.

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Böden haben als CO₂-Speicher eine bedeutende Rolle beim Schutz des Klimas. Den Böden im Plangebiet wird diesbezüglich jedoch keine besondere Rolle beigemessen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Natura 2000-Gebiete:

Pflanzen und Tiere passen sich so weit wie möglich an klimatische Veränderungen in ihrem Lebensraum an und weichen ungünstigen Lebensbedingungen aus. Aufgrund der Größe des Plangebietes und der vorhandenen Nutzung ist nicht davon auszugehen, dass heimische Pflanzenarten durch die Flächennutzung vertrieben werden. Lokalklimatische Veränderungen ermöglichen es nichtheimischen Pflanzenarten in den Gärten gute Wachstumsbedingungen zu finden und neue Lebensräume für die heimische Tierwelt zu bilden.

Schutzgut Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter

Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Klimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem direkten Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch den Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Hochwasser und extreme Trockenheit o.ä. gefährdet sein könnten. Aufgrund der entstehenden Versiegelungen und der mangelnden Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet sind im Rahmen von Starkregenereignissen Überschwemmungen jedoch nicht auszuschließen.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es gilt das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (BImSchG).

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden und dem Einsatz geeigneter Maschinen können die Auswirkungen auf den Boden deutlich minimiert werden.

Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen- und Wegeflächen kann zu einer Anreicherung von Chloriden und Salzen im Boden und in Gewässern führen. Diese können langfristig angrenzende Vegetation schädigen.

12.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen gelistet, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren sind. Des Weiteren werden Regelungen genannt, die auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen sind. Die Maßnahmen zielen darauf ab, den Eingriff in Natur und Landschaft weitgehend zu minimieren und die fachliche Umsetzung der Planung zu gewährleisten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind insbesondere konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und zur Minimierung zu treffen. Diese umfassen

- ↳ den Erhalt vorhandener Gehölz- und Biotopstrukturen und die Ausweisung von Schutzstreifen,
- ↳ den Schutz wertvoller Biotopbestände durch bauzeitliche Schutzmaßnahmen,
- ↳ die Festsetzung einer möglichst hohen Bebauungsdichte zwecks flächensparender Siedlungsentwicklung bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (insbesondere über § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) sowie eine energiesparende Stellung der Gebäude
- ↳ die naturverträgliche Ableitung anfallenden Niederschlagwassers,
- ↳ die Schaffung von Grünstrukturen und verbindliche Regelungen zur Durchgrünung des Plangebietes im privaten und öffentlichen Raum durch Baumpflanzungen, Vorgaben zur Dachbegrünung und zum Ausschluss von Steingärten,

Darüber hinaus sind zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen folgende Regelungen zu beachten:

- ↳ den Schutz heimischer Tierarten durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Baufeldfreimachung und ggf. weitere Bauzeitenregelungen und/oder Ersatzlebensräume,
- ↳ die Berücksichtigung der Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6),
- ↳ Baubedingte Bauabfälle und Bodenmassen sind im Rahmen der Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Bodenbewegungen und Bodenaushub sollten auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden.
- ↳ Generell gilt ein schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ und DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘ während der Bauausführung.
- ↳ Wertvolle Biotopbestände sind während der Bauzeit über bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie Einzelstammschutz und Schutzzäune vor Eingriffen zu schützen. Es wird an dieser Stelle auf die Einhaltung der DIN 18 920 und RAS LP-4 verwiesen.
- ↳ Rodungs- und Bodenerschließungsmaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten (Brutvögel der Gehölze sowie der Ruderalfluren und Randstreifen) erfolgen, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar). Auf die Regelungen des § 39 Abs. 5 im Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.
- ↳ Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der

Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Sind auf Grund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregung und der Nachweis des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

12.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Pronstorf hat sich im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes im Jahr 2001 auch mit der Siedlungsentwicklung auseinandergesetzt. Der Ortsteil Wulfsfelde der Gemeinde Pronstorf stellt sich schwerpunkthaft als straßenbegleitende Bebauung entlang der Landesstraße 71 (L 71) dar.

Im Zuge ihrer Siedlungsentwicklung hat sich die Gemeinde zudem mit der Möglichkeit wohnbaulicher Nachverdichtungen des Ortsteils Wulfsfelde befasst. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 werden die Möglichkeiten der Nachverdichtung dargelegt. Die lediglich drei bestehenden Baulücken innerhalb des Ortsteiles wurden im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 5 zwischenzeitlich baulich umgesetzt. Weitere Nachverdichtungspotenziale bestehen innerhalb des Ortsteiles nicht, da aufgrund landwirtschaftlicher Emissionen zentrale Bereiche des Ortsteiles derzeit nicht für eine wohnbauliche Nutzung geeignet sind.

Um auch innerhalb des Ortsteiles Wulfsfelde das Wohnraumangebot zu erweitern, sieht die Gemeinde Pronstorf aus diesem Grund eine Erweiterung des bestehenden Siedlungsraumes entlang der Landesstraße vor. Da eine Abrundung des nördlichen Siedlungsrandes aufgrund des vorangegangenen erwähnten Gewässerverlaufs nicht möglich ist, besteht nur die Möglichkeit, den Siedlungskörper in südliche Richtung zu weiteren. Eine bauliche Ergänzung in westliche oder östliche Richtung wird seitens der Gemeinde Pronstorf aufgrund des so zu erwartenden Eingriffs in die freie Landschaft nicht in Betracht gezogen. Eine bauliche Entwicklung hat somit wie die bereits bestehenden Strukturen entlang der Landesstraße in südliche Richtung zu erfolgen.

13 Zusätzliche Angaben

13.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß der Hinweise des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013 vorgenommen sowie

gemäß der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) aus April 2023 vorgenommen.

Zur Bewertung der Bodenfunktionen wurden die über das Umweltportal Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Daten genutzt. Auf Basis der Daten einer Bodenschätzung und deren Übersetzung in die bodenkundliche Systematik und mit Hilfe ausgewählter, teilweise modifizierter Methoden des Methodenkatalogs, hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein ausgewählte Bodenfunktionen landesweit flächendeckend bewertet.

13.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

13.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

13.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Eine nicht technische, allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes wird im weiteren Verfahren erstellt.

14 Quellenverzeichnis

Als Plangrund- bzw. -unterlagen wurden bisher verwendet:

- Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>

- Baugrunduntersuchung: GBU- Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH, Fahrenkrug, August 2023
- Digitaler Atlas Nord Schleswig-Holstein: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de>
- Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I, II und IV FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018: Verbreitungskarten; *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2019*
- *Landschaftsprogramm: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1999*
- *Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2000*
- *Landschaftsplan: Gemeinde Pronstorf, 2001*
- Umweltportal Schleswig-Holstein: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste>

15 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung

am gebilligt.

Pronstorf, den

Aufgestellt durch:

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

Die Bürgermeisterin

Siegel